

Bei den Abteilungen Landwirtschaft der Räte der Kreise:

- a) Tierhalter ohne eigene oder mit nicht ausreichender Futtergrundlage wie Deck- und Besamungsstationen, veterinär-medizinische Institute, Tierkliniken, Versuchsanstalten, Pelztierfarmen, Gestüte und Rennställe, Zoologische Gärten, Zirkusse, Abmelkereien usw.;
- b) Forstwirtschaftsbetriebe zur Durchführung der Holzabfuhr;
- c) Fuhrbetriebe ohne eigene oder mit nicht ausreichender Futtergrundlage in Städten und ausgesprochenen Industriegebieten.

(2) Bei den Plankommissionen/Materialversorgung der Räte der Kreise:

- a) Krankenhäuser, Altersheime, VEB, Anstalten, Verwaltungsdienststellen und Massenorganisationen;
- b) strohverarbeitende oder strohverbrauchende Industrie- und Handwerksbetriebe sowie die Bauindustrie ausschließlich der volkseigenen Betriebe, die die Erfassung selbst durchführen.

(3) Die VEAB haben zum gleichen Zeitpunkt den Eigenbedarf (z. B. für Viehtransporte, Kartoffeleinmischung) zu ermitteln und der Abteilung Erfassung und Verkauf des Rates des Kreises zu berichten.

(4) Die Abteilung Landwirtschaft und die Plankommission/Materialversorgung der Räte der Kreise überprüfen die Heu- und Strohbedarfsanmeldungen unter Anlegung eines strengen Maßstabes auf ihre Richtigkeit. Bis zum 30. April sind die überprüften Bedarfsanmeldungen zusammenzustellen und unter Hinzufügung der zweiten Ausfertigung der eingereichten Bedarfsanmeldung der Abteilung Erfassung und Verkauf des Kreises zu übergeben. Die Abteilungen für Erfassung und Verkauf der Räte der Kreise berichten über den Bedarf, unterteilt nach den bei der Abteilung Landwirtschaft und der Plankommission/Materialversorgung eingegangenen Bedarfsanmeldungen sowie dem von den VEAB gemeldeten Bedarf, den Abteilungen Erfassung und Verkauf der Räte der Bezirke bis zum 15. Mai 1953. Die Räte der Bezirke haben nach Prüfung der Zusammenstellung der Kreise dem Staatssekretariat für Erfassung und Verkauf einen Bericht über den Bedarf der Bezirke, unterteilt nach den drei Bedarfsträgergruppen, bis 30. Mai 1953 (in doppelter Ausfertigung) vorzulegen. §

§ 20

(1) Die Bedarfsträger, die über die VEAB zu beliefern sind, werden mit Heu oder Stroh auf Grund von Liefer- und Warenbewegungsplänen unter Berücksichtigung der Bedarfsanmeldungen beliefert. Sie sind verpflichtet, die angeforderten Mengen Heu oder Stroh entsprechend den Erfassungsterminen zu übernehmen. Die Liefer- und Warenbewegungspläne werden vom Staatssekretariat für Erfassung und Verkauf den Räten der Bezirke und den VVEAB übergeben.

(2) Ablieferungspflichtige Wirtschaften, die Heu für die planmäßige Holzabfuhr zu erhalten haben, wird die zugewiesene Menge auf das Ablieferungssoll gutgeschrieben.

Abschnitt III

Ablieferung und Verkauf von Zuckerrüben

§ 21

Die Zuckerrüben werden von den VEB-Zuckerfabriken nach einem vom Staatssekretariat für Erfassung und Verkauf bestätigten, von der Verwaltung volkseigener

Betriebe der Zuckerindustrie ausgearbeiteten Plan erfaßt. In diesem Plan ist auch festgelegt, in welchem Gebiet jede einzelne Zuckerfabrik die Erfassung und den Verkauf von Zuckerrüben durchzuführen hat

§ 22

(1) Der Beginn der Rodung von Zuckerrüben in den einzelnen Einzugsgebieten wird vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft in Übereinstimmung mit dem Staatssekretariat für Erfassung und Verkauf und dem Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie festgelegt.

(2) Den Kampagnebeginn legt das Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie auf Grund des Rodungsbeginns für jede VEB-Zuckerfabrik fest. Entsprechend diesen Terminen haben die VEB-Zuckerfabriken unter Mitwirkung des Rates des Kreises sowie Vertretern der VdgB (BHG) und der MTS für jede Gemeinde einen Anfahrplan auszuarbeiten, der den Gemeinden mindestens 20 Tage vor Beginn der Kampagne bekanntzugeben ist.

(3) Auf Grund des Anfahrplanes der Gemeinde sind vom Rat der Gemeinde unter Mitwirkung der VdgB (BHG), der MTS und des Rübenerfassers der Zuckerfabrik die Rodungs- und Anfahrtermine für jeden einzelnen Erzeuger festzulegen und ihnen mindestens 14 Tage vor Beginn der Ablieferung bekanntzugeben.

§ 23

Die Transportplanung und die Anforderung der zur Durchführung der Ablieferung der Zuckerrüben notwendigen Transportmittel obliegt den VEB-Zuckerfabriken. Die für die Transportplanung geltenden Bestimmungen sind zu beachten. Der Einsatz der zur Abfuhr bestimmten motorisierten Fahrzeuge ist durch die Zuckerfabrik unmittelbar zu regeln.

§ 24

(1) Die von den Erzeugern angelieferten Zuckerrüben werden von den Zuckerfabriken oder auf den von ihnen festgelegten Abnahmestellen (Bahn, Kahn usw.) abgenommen.

(2) Das Gewicht der Zuckerrüben (Schmutzrüben), die von der Fabrik oder in ihrem Auftrag auf der Abnahmestelle angenommen werden, muß sofort in Gegenwart des Erzeugers oder seines Beauftragten festgestellt werden. Das Gewicht ist dem Erzeuger schriftlich (Wiegekarte) zu bestätigen. Eine nachträgliche Gewichtsveränderung dieser Schmutzrüben in der Fabrik ist untersagt. Ist im Ort der Verladestelle keine Wiegemöglichkeit, kann ausnahmsweise das Gewicht der Schmutzrüben in der Fabrik festgestellt werden.

(3) Der Schmutzbesatz der Schmutzrüben (Zuckerrüben) wird — ausgenommen bei Probenahme auf der Abnahmestelle — in der Zuckerfabrik festgestellt. Bei Kahn- oder Waggonverladungen muß der Schmutzbesatz, wenn keine Probenahme vorgenommen wurde, für jeden einzelnen Erzeuger von dem Vertreter der Zuckerfabrik durch Schätzung festgestellt werden. Bei dem in der Fabrik endgültig festgestellten Durchschnittsergebnis der Kahn- oder Waggonladung ist diese Schätzung für den einzelnen Erzeuger bei der Festlegung des Abnahmegewichtes der reinen Zuckerrüben zu berücksichtigen.